

**Ergänzende Betriebsbeschreibung für
landwirtschaftliche Vorhaben**

Milchviehboxenlaufstall

**Anlage zum Antrag im baurechtlichen / immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom**

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt
Veterinäramt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

oder per Mail: amt39@kreis-steinfurt.de
oder per Fax: 02551 69-2992

Für Rückfragen steht Ihnen **Herr Dr. Awerbeck** vom Veterinär-
und Lebensmittelüberwachungsamt unter der Telefonnummer
02551/69-2938 gern zur Verfügung.

Bauherr/ Grundstück

| | | | |
|--------------|-----|---------|------------|
| Name | | Vorname | |
| Straße | | | Hausnummer |
| Postleitzahl | Ort | | |
| Telefon | | | |

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

Tierseuchenrechtliche Anforderungen

| Anforderungen Spalte A | Erläuterungen Spalte B | Anlagen Spalte C |
|---|--------------------------|--|
| <p>1. Laufgänge und Türöffnungen</p> <p>Die Laufgänge und Türöffnungen müssen die notwendige Breite aufweisen. Laufgang: mind. 2,5 m (+ 1,0 m bei horn-tragenden Tieren) Lauf-Fressgang: mind. 3,5 m Treibgänge: mind. 1,0 - 1,2 m</p> <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |
| <p>2. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen</p> <p>Es müssen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen vorhanden sein, die jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewähren.</p> <p>Tränkeeinrichtungen</p> <p>Das Tier-Tränkeverhältnis sollte den Wert 10:1 nicht überschreiten.</p> <p>Fütterungseinrichtungen</p> <p>Die Fressplatzbreite darf 75 cm pro tier nicht unterschreiten. Die Krippenhöhe muss mind. 15 cm betragen und sollte 55 cm nicht übersteigen. Bei einer Abruffütterung ist mind. eine Kraftfutterstation für 25 Tiere vorzuhalten. Der Freiraum hinter der Station muss mind. 2.50 m betragen.</p> <p>Hinweis: Bei frei verfügbarem Futter kann bei großen Herden das Tier/ Fressplatzverhältnis auf 1,2/1 bis 1,5/1 reduziert werden (ad libitum-Fütterung).</p> <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutzV Fortsetzung nächste Seite</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>3. Beleuchtung</p> <p>Die Beleuchtung muss jederzeit eine Inaugenscheinnahme der Tiere ermöglichen. Die dafür erforderliche Lichtstärke muss mind. 80 Lux erreichen.</p> <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutzTV</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |
| <p>4. Versorgung bei Stromausfall</p> <p>Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen.</p> <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 5 TierSchNutzTV</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |
| <p>5. Boden im gesamten Aufenthaltsbereich</p> <p>Der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich ist rutschfest und trittsicher herzustellen (z.B. Tret- oder Festmiststall ggf. ergänzt durch planbefestigten Boden - Gussasphalt, Beton mit Hartgummiauflagen - oder Vollspaltenboden aus Beton im Lauf- und Fressbereich. Bei Verwendung von Vollspaltenböden ist eine Auftrittsweite von mind. 8 - 13 cm und eine Spaltenweite von max. 3,5 cm (+/- 3 mm) bzw. 3,0 cm bei Jungtieren sicherzustellen.</p> <p>Rechtsnorm: §2 Tierschutzgesetz</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |
| <p>6. Liegeboxen</p> <p>Die Anzahl der Tiere darf die Zahl der tatsächlich zugänglichen Liegeboxen nicht überschreiten. Die Größe der Liegeboxen muss so beschaffen sein, dass die Tiere jederzeit genügend Bewegungsfreiheit haben, um sich mühelos abzulegen, zu ruhen, Schlafhaltungen einzunehmen oder sich zu strecken und aufzustehen.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <p>Boxenbreite: mind. 1,20 cm bei freitragenden Abtrennungen Boxentiefe (Bugschwelle bis Boxenende): mind. 1,70 m bei Hochbox bzw. 1,80 m bei Tiefbox</p> <p>Zusätzlich sind mind. 80 cm Kopffreiraum bei wandständigen Boxen erforderlich.</p> <p>Folgende Verkehrsflächen (ohne Liegeboxenfläche) müssen den Tieren zur Verfügung stehen</p> <p>(= Gänge, Laufhof etc.) Herdengröße: - 50 Tieremind. 4 m²/Tier 50 – 100 T. mind. 3,75 m²/T. > 100 T. mind. 3,5 m²/T.</p> <p>Reduktion um 20 % bei saisonale Weidehaltung möglich.</p> <p>Rechtsnorm: §2 Tierschutzgesetz Fortsetzung nächste Seite</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>7. Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren</p> <p>Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren muss eine Krankenbucht (mit trockener und weicher Einstreu) zur Verfügung stehen.</p> <p>Für je 50 Kühe ist eine Krankenbucht vorzusehen. Die Grundfläche einer Einzelbox muss mind. 12 m² und die Grundfläche einer Gruppenbox mind. 8 m² pro Tier aufweisen.</p> <p>Rechtsnorm: § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzTV</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |
| <p>8. Fixierung von Tieren</p> <p>Es müssen Möglichkeiten zur Fixierung von Tieren (tierärztliche Behandlung, Untersuchungen oder Kennzeichnungen) vorhanden sein (Zwangsstand, Fangfressgitter o.ä.).</p> <p>Rechtsnorm: § 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzTV</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |
| <p>9. Ausfall der Lüftungsanlagen</p> <p>Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalles vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein (z.B. durch zu öffnende Fenster).</p> <p>Rechtsnorm: § 3 Abs. 6 TierSchNutzTV</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |
| <p>Anforderung an die Haltung von ZuchtbulLEN</p> <p>10. Einzelbucht</p> <p>Für einen ausgewachsenen Bullen durchschnittl. Größe muss eine Einzelbucht von mind. 16 m² zur Verfügung stehen.</p> <p>Rechtsnorm: §2 Tierschutzgesetz</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |
| <p>Anforderung an Melkstand und Milchammer</p> <p>11. Wände, Fußböden und Einrichtungen</p> <p>Wände, Fußböden und Einrichtungen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein (z.B. Fliesen, abwaschbarer Anstrich, Edelstahl usw.).</p> <p>Rechtsnorm: VO 853/2004 Anhang III Abschn. IX, Kap. II Buchst. A Nr. 1</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |
| <p>12. Trinkwasser und Handwaschgelegenheit</p> <p>In beiden Räumen muss eine Versorgung mit Trinkwasser sowie eine Handwaschgelegenheit vorhanden sein.</p> <p>Rechtsnorm: VO 853/2004 Anhang III Abschn. IX, Kap. II Buchst. C Nr. 2</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |
| <p>13. Beleuchtung und Belüftung</p> <p>Beide Räume müssen über eine ausreichende Beleuchtung und Belüftung verfügen.</p> <p>Rechtsnorm: VO 852/2004 Anhang I Teil A, Kap. II</p> <p>Fortsetzung nächste Seite</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>14. Ableitung von flüssigen Abgängen</p> <p>Es muss jeweils eine Einrichtung zur Ableitung von flüssigen Abgängen und von Abwässern vorhanden sein (Bodenabflüsse sind in der Bauzeichnung darzustellen).</p> <p>Rechtsnorm: VO 853/2004 Anhang III Abschn. IX, Kap. II Buchst. A Nr. 1 u. Buchst. B Nr. 2</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |
| <p>15. Milchkammer</p> <p>Die Milchkammer muss gegenüber den Stallungen (verschießbare Tür) und gegen Ungeziefer (Fliegengitter vor den Fenstern) und unberechtigten Zutritt abgeschirmt sein.</p> <p>Rechtsnorm: VO 853/2004 Anhang III Abschn. IX, Kap. II Buchst. A Nr. 2</p> | | <p>weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____</p> <p>weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____</p> |

Ort, Datum

Unterschrift | Entwurfverfasser

Unterschrift | Bauherr

Prüfvermerk

Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragter
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
datenschutz@kreis-steinfurt.de

Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de

2. Datenerhebung

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister).

4. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.